

Namen verwechselt

Boulevardblatt nennt Umweltschützer als Absender eines Erpresserbriefes

Eine Boulevardzeitung berichtet, dass Polizeibeamte in 900 Lebensmittelmärkten die Produkte bestimmter Lebensmittelhersteller untersuchen, weil ein neuer Erpresserbrief von "Robin Wood" eingegangen sei, in dem die Vergiftung von 20 Nahrungsmitteln mit Pflanzenschutzmitteln angekündigt werde. Die Umweltschutzorganisation Robin Wood sieht durch die Erwähnung ihres Namens eine falsche Berichterstattung gegeben. Zudem kritisiert sie eine Rufschädigung. Trotz einer entsprechenden Aufforderung seien die falschen Behauptungen nicht in angemessener Weise richtiggestellt worden. Die Redaktionsleitung des Blattes erklärt, man habe im Hinblick auf die Quelle der Information keinen Anlass gehabt, anzunehmen, der Name des Erpressers sei nicht Robin Wood. Dass die Erpressung nicht von der Aktionsgemeinschaft Robin Wood ausgegangen sei, habe auf der Hand gelegen. Als sich dann herausgestellt habe, dass sich der Erpresser "Robin Food" nannte, sei dies auch entsprechend in weiteren Veröffentlichungen berichtet worden. (1998)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet. Er sieht Ziffer 2 des Pressekodex verletzt und spricht eine Missbilligung aus. Unstrittig ist die Tatsache, dass der Erpresserbrief – entgegen den Angaben in dem kritisierten Artikel – nicht mit Robin Wood, sondern mit Robin Food unterzeichnet war. Somit liegt ein eindeutiger Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor. Nach Meinung des Gremiums hätte eine Richtigstellung dahingehend erfolgen müssen, dass es sich bei dem Erpresser nicht um die Organisation der Beschwerdeführer, sondern um einen Dritten handelt. Dies wäre ohne weiteres möglich gewesen, da bereits einen Tag vor Erscheinen des kritisierten Artikels eine Nachrichtenagentur den richtigen Namen des Erpressers gemeldet hat. (B 28/99)

Aktenzeichen:B 28/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung